



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 29.06.2023

Auskunft erteilt:	Frau Rosemarie Marxen-Bäumer
Email:	rosemarie.marxen-baeumer@amt-geltingerbucht.de
	04632/8491 - 53
Zimmer:	2.8

Einladung

Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Mittwoch, 12.07.2023, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Gasthof Gelting, Norderholm 28, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Hinweis über den Eingang schriftlicher Anzeigen von Gruppierungen zur Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers sowie der Stellungnahmen nach § 11 Abs. 4 AO
3. Feststellung des dienstältesten Mitgliedes des Amtsausschusses und Übergabe des Vorsitzes
4. Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, Vereidigung, Ernennung und Amtseinführung
5. Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, Vereidigung, Ernennung und Amtseinführung
6. Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, Vereidigung, Ernennung und Amtseinführung
7. Wahl von zwei Stellvertretungen für die Amtsdirektorin
8. Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse und der stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - 8.1. Hauptausschuss (9 Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses)
 - 8.2. Planungs- und Bauausschuss (9 Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses)
 - 8.3. Schulausschuss (9 Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses)
 - 8.4. Ausschuss für Touristik (9 Mitglieder, davon bis zu 4 bürgerliche Mitglieder sowie 4 stellvertretende Mitglieder)
 - 8.5. Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses (5 Mitglieder und 4 stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses)
9. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

10. Wahl von 2 Vertretern für die Besetzung des gemeinsamen Ausschusses für die Jugendarbeit
11. Entsendung von Mitgliedern oder Vertretern in Ausschüsse anderer Gremien
 - 11.1. eines Mitgliedes in die Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.
 - 11.2. eines Mitgliedes in den Hauptausschuss des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord
 - 11.3. eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Ostseefjord Schlei GmbH
 - 11.4. von zwei Mitgliedern in den beratenden Ausschuss / geschäftsführenden Vorstand der Diakonie Sozialstation Gelting - Sörup - Steinbergkirche gGmbH
 - 11.5. Eines Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (WiREG)
12. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 11.05.2023
13. Mitteilungen
14. Einwohnerfragestunde
15. Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder des Amtsausschusses
16. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
17. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht
18. Beratung und Beschluss über die Neufassungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der betreuten Grundschule Kieholm **2023-00AA-341**
19. Verschiedenes und Anfragen

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

20. Personalvorlage - offener Ganztage **2023-00AA-342**

gez. Thomas Johannsen
 Amtsvorsteher

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Neufassung der
Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***14.06.2023***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***12.07.2023***Status***Ö****Sachverhalt:**

Aufgrund des Wechsels zur hauptamtlichen Leitung sowie unter Berücksichtigung des Erlasses der neuen Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht neu gefasst worden.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht - ENTWURF

Satzung des Amtes Geltinger Bucht

über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung, der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Mitglieder des Amtsausschusses und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses, nicht dem Amtsausschuss angehörende Mitglieder der Ausschüsse, ehrenamtlich tätige Bürger, die Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren des Amtes sowie deren Gerätewarte erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreter

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Amtsvorsteher vertreten wird, 80 % der täglichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

- (1) Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR gezahlt.
- (2) Der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung / Sitzungsgelder der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der

Ausschüsse des Amtes sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder im Amtsausschuss erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied im Amtsausschuss sind, im Vertretungsfall.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.6. und zum 15.12. des Jahres.

§ 5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung der Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung abhängig von der Dauer der Vertretung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt. Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 7

Entschädigung der Wehrführungen und Funktionsträger

- (1) Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführer und ihre Stellvertreter in Gemeinden ohne weitere Ortswehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) In Gemeinden mit mehreren Ortswehren erhalten die Gemeindewehrführer und ihre Stellvertreter 25 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Die Ortswehrführer und

ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

- (4) Die stellvertretenden Gemeinde- und Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % nach den Regelungen der Absätze 2 und 3.
- (5) Die Wehrführungen erhalten eine monatliche Reinigungspauschale (Kleidergeld) in Höhe der Hälfte der Pauschale nach der Entschädigung Freiwillige Feuerwehren.
Die stellvertretenden Wehrführungen erhalten eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 50 % der Pauschale für die Wehrführungen. Das Kleidergeld ist personenbezogen und wird bei Doppelfunktionen nur für die jeweils höhere Tätigkeit gewährt.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. Sein Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages.
- (7) Die Gerätewarte erhalten als Abgeltung für den Mehraufwand bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung in Höhe von 50 % nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren.

Für nicht genannte Fahrzeuge beträgt die monatliche Entschädigung:

- | | | |
|------------------------------------|---------------------------|--------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 + MLF | wie in Richtlinie TSF-W | (50 %) |
| b) Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 | wie in Richtlinie TSF-W | (50 %) |
| c) TLF 16/25 + technische Beladung | wie in Richtlinie LF 10/6 | (50 %) |
| d) Tragkraftspritzenanhänger TSA | 9,00 € | |
| e) Trecker | 8,00 € | |

- (8) Die Fachwarte der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 11,00 €.
- (9) Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 8,00 € je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten.

§ 8

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall deren Vertretern ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes,

die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hauarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Anwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst oder eine Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt gewährt wird.

§ 10

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht vom 22.01.2008 außer Kraft.

Steinbergkirche, den

Sandra Karjel
Amtdirektorin

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Neufassungen der Benutzungs- und Gebührensatzung der betreuten Grundschule Kieholm***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***25.05.2023***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***12.07.2023***Status***Ö****Sachverhalt:**

Aus der Elternschaft der Grundschule Kieholm ist der Wunsch an den Schulträger herangetragen worden, die Öffnungszeiten der betreuten Grundschule in Kieholm von 14.00 Uhr auf 15.00 Uhr zu verlängern. Diesem Wunsch soll stattgegeben werden, um auch an der Grundschule Kieholm die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Die Betreuungskräfte der betreuten Grundschule Kieholm sowie die Schulleitung sind in dem Abstimmungsprozess einbezogen worden und sprechen sich für die Verlängerung der Öffnungszeiten aus.

Die bestehenden Nutzungs- und Gebührensatzungen an der Grundschule in Kieholm sind aus dem Jahr 2008. Sie werden an die neuen Öffnungszeiten sowie an die Gebühren der anderen Grundschulstandorte angepasst.

Pro Betreuungsstunde wird zukünftig einheitlich an allen Standorten eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen in den Satzungen vorgenommen, so dass die Neufassungen der Benutzungs- und der Gebührensatzung für die betreute Grundschule in Kieholm nach dem vorliegenden Entwurf zu beschließen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassungen der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg und der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Der Stellenplan für die Betreuungskräfte in Kieholm ist aufgrund der Änderung der Öffnungszeiten anzupassen.

Anlagen:

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg – ENTWURF

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg - ENTWURF

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot einer betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm. Der Träger der Grundschule Kieholm, das Amt Geltinger Bucht, betreibt die betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Inanspruchnahme der betreuten Grundschule

Die betreute Grundschule kann von Grundschulern der Grundschule Kieholm an den üblichen Unterrichtstagen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Öffnungszeiten der betreuten Grundschule werden in Abhängigkeit von den Unterrichtszeiten der Grundschulklassen und anderen schulischen Erfordernissen so eingerichtet, dass eine verlässliche Betreuung der Kinder von 11.20 Uhr bis 15.00 Uhr nach dem Unterricht gewährleistet ist.
2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein, an beweglichen Ferientagen und an Schulentwicklungstagen bleibt die betreute Grundschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die betreute Grundschule aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung sollte in der Regel mindestens für ein Schuljahr verbindlich erklärt werden.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach festgelegten Kriterien sowie nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Abschluss der Grundschulzeit des Kindes. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
2. Eine Abmeldung des Kindes zum Schuljahresende ist erst mit Ablauf des Kalendermonats möglich, der dem Beginn der Sommerferien folgt. Schulabgänger sind von dieser Regelung ausgenommen.

3. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsangebot mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Kündigung.
Falls die Kündigung nicht rechtzeitig vorliegt, wird die Betreuungsgebühr für den nachfolgenden Monat in voller Höhe erhoben.
4. Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Monate nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
5. Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
6. Der Träger kann **im Einvernehmen mit der Schulleitung** das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
7. Der Träger darf zur Erfüllung der Betreuungsaufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Es sind die Richtlinien des Datenschutzes zu beachten.

§ 6

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regeln den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der betreuten Grundschule wird die Aufsichtspflicht an den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf der Schule getroffen.

§ 7

Versicherungen

Die betreute Grundschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor bzw. nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule auf dem Schulgelände stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuchs der betreuten Grundschule sowie auf dem Weg zur betreuten Grundschule und auf dem Heimweg versichert. **Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach dem Ende der Betreuten Grundschule vom Träger nicht gewährleistet werden.**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Betreuung bzw. auf dem Heimweg hat, der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 8

Gebühren

Für die Nutzung der betreuten Grundschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die betreute Grundschule an der Grundschule Kieholm erhoben.

§ 9

Datenverarbeitung

Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft. Die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg vom 10.12.2008 tritt mit Wirkung zum 31.07.2023 außer Kraft.

Steinbergkirche, den

Amtsdircktorin

ENTWURF

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der betreuten Grundschule
an der Grundschule Kieholm in Hasselberg**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) sowie § 8 – Gebühren – der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg in der Fassung vom _____ wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote der betreuten Grundschule geregelt.
- (3) Abgabenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht. Die Betreuungsgebühr wird grundsätzlich durchgängig ganzjährig für jeweils volle Kalendermonate abgerechnet, ungeachtet davon, welcher Tag des Monats als Betreuungsbeginn oder –ende angegeben wird.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühr errechnet sich aus den tatsächlichen Aufwendungen des Trägers. Sie beträgt

für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 und 2	87,50 €
für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 3 und 4	62,50 €

Für jeden angefangenen Kalendermonat.

Für unregelmäßige Betreuungen kann eine Wertkarte für 10 Betreuungen erworben werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 52,50 € für die Klassenstufe 1 und 2, sowie 37,50 € für die Klassenstufe 3 und 4 erhoben.

§ 3 Zahlung der Gebühren

Die Betreuungsgebühr wird in der Regel im Lastschriftverfahren monatlich zum 01. des Betreuungsmonats erhoben oder ist zur angegebenen Fälligkeit kostenfrei auf das Konto des Trägers zu zahlen.

§ 4 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg (Gebührensatzung) vom 10.12.2008 außer Kraft.

Steinbergkirche,

Amtsleiterin